

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden kurz AGB genannt) gelten für alle Rechtsgeschäfte, z.B.: Management Consulting-/ Beratungs-, und Dienstleistungsangebote, sowie Lieferungen und Leistungen von EKUPAC GmbH (nachfolgend EKUPAC genannt) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, sowie Privatpersonen, (im Nachfolgenden Auftraggeber – kurz **AG** – genannt). Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Leistung durch den AG gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG haben keine Gültigkeit.

§ 2 Vertragsgegenstand, Schriftform

1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht wird. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art / Form der Arbeitsergebnisse, sowie die geplanten Zeitaufwendungen, werden jeweils durch die Partner und pro Auftrag in einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien festgelegt.
2. Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
4. Bei wesentlicher Veränderung des Arbeitsaufwands aus Gründen, die EKUPAC nicht zu vertreten hat, verhandeln die Parteien, soweit nichts anderes geregelt ist, über eine Vertragsanpassung. Erfolgt keine Einigung, beschränkt EKUPAC seine Leistungen nach billigem Ermessen auf ein angemessenes, dem AG zumutbares Maß. Angemessen ist eine Leistung nur, wenn sie von EKUPAC mindestens den gleichen Leistungsaufwand nach Mitarbeiter- und Stundenzahl erfordert. Zumutbar ist sie, wenn sie den Vertragszweck nicht gefährdet und alle vom AG benötigten Eigenschaften und Funktionen enthält. Änderungen, Erweiterungen und Zusatzleistungen vereinbaren die Vertragspartner gesondert schriftlich, wenn sich dadurch die Gegenleistung erhöht.

§ 3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistungserbringung jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (MwSt) - zurzeit 19%.
2. Bei Rechnungsstellung an Unternehmen mit Sitz im Ausland gelten die deutschen Steuergesetze und Richtlinien.
3. Eventuell anfallende gesetzliche Abgaben im Ausland, z.B. Steuern, gehen zu Lasten des AG.
4. Für Leistungen, die EKUPAC nicht am Ort seiner Geschäftsstelle erbringt, werden gesondert Fahrtkosten (bei PKW Nutzung gefahrene Kilometer pauschal mit 0,65 €/km), Spesen und Übernachtungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt – vorbehaltlich einer anderen - im Auftrag getroffenen - Vereinbarung.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. EKUPAC ist berechtigt, die Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse mit dem AG bestehen, zu bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldete Leistung Zahlungen zu verrechnen sind.
3. Bei Zahlungen aus dem Ausland hat der AG alle eventuell anfallenden Bankgebühren zu tragen.

§ 5 Vertragsdurchführung

1. Soweit erforderlich benennt der AG für jedes Projekt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der

EKUPAC kurzfristig die notwendigen Informationen gibt sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. EKUPAC ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. EKUPAC benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

2. EKUPAC hat den Vertrag in engem Kontakt mit dem AG oder seinem Beauftragten durchzuführen. Der AG wird die Arbeit von EKUPAC nach besten Kräften und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.
3. Grundlage für die im Angebot genannten Sätze ist die jeweils aktuelle Vereinbarung, die im Vorfeld mit dem AG für den entsprechenden Auftrag in bilateralen Verhandlungen getroffen wurde.
4. Firmeninterne Unterlagen des AG können von EKUPAC unter Beachtung der Datenschutzgesetze und nur zum Zwecke der Auftragsdurchführung während dieser Zeit verwendet werden.
5. Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße, oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des AG Verzögerungen und/ oder Mehraufwand, kann EKUPAC - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplanes zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages und Schadensersatz in Höhe des Mehraufwands verlangen.
6. EKUPAC bestimmt die Art und Weise, wie und von wem die vertragliche Leistung erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen nicht, jedoch wird EKUPAC sich bemühen, Wünschen des AG Rechnung zu tragen. Soweit diese Wünsche mit Mehraufwand verbunden sind, kann EKUPAC Anpassungen der jeweils vereinbarten Vergütung und Zeitpläne verlangen.
7. EKUPAC ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. EKUPAC wird den AG auf Wunsch über eingesetzte Unterauftragnehmer schriftlich informieren.
8. Der AG kann EKUPAC, soweit im Vertrag vorgesehen, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen. Der AG wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Erstellung des Leistungsgegenstandes mit den in § 12 beschriebenen Nutzungsrechten, einer Bearbeitung, sowie der Verwertung und/ oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen. Der AG stellt EKUPAC und ihre(-n) Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruht.
9. Auf Verlangen des AG hat EKUPAC Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll EKUPAC einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

§ 6 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Informationen über den anderen Vertragspartner mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die auf ihren Kenntnissen beruhen, frei nutzen.
2. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
3. Ungeachtet der in den vorstehenden Nummern 1 und 2 getroffenen Regelungen erklärt sich der AG jedoch damit einverstanden, dass EKUPAC auf die Firma des AG und die bestehende Geschäftsbeziehung von EKUPAC und dem AG in folgender Weise Bezug nehmen darf: a) Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zum AG in der Firmenpräsentation von EKUPAC sowie in sonstigen schriftlichen Dokumenten (z.B. Case Studies), die an Kunden und/oder potenzielle Kunden von EKUPAC weitergegeben werden; b) Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zum

AG auf der / den *EKUPAC* Webseiten – auch unter Verwendung des Firmenlogos des AG – einschließlich eines einfachen Links zu den Webseiten des AG.

§ 7 Lieferfristen

1. Lieferfristen laufen ab Vertragsschluss.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für die vertragsgemäße Leistung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich diese Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn *EKUPAC* die Verzögerung zu vertreten hat.

§ 8 Änderung der Leistung

1. Soweit es sich bei der geschuldeten Leistung um die Erstellung eines auf die individuellen Wünsche des AG abgestellten Projektes handelt, kann jede der Vertragsparteien von der anderen in schriftlicher Form bis zur Übergabe Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines diesbezüglichen Änderungsantrags wird der Empfänger die beantragte Änderung überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und ggf. begründen.
2. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, so kann *EKUPAC* für diese Überprüfung der Vereinbarung eine zusätzliche Vergütung verlangen.
3. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Leistungen werden in einem Nachtrag zum Vertrag zu angemessenen Preisen und Konditionen schriftlich und von beiden Parteien unterschrieben bzw. festgelegt.
4. Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderungen erzielen, setzt *EKUPAC* die Arbeit nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechenden Änderungen fort.
5. Falls der AG vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann *EKUPAC* einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars als Stornogebühr verlangen.

§ 9 Nutzungsrechte

1. Dem AG ist die Nutzung der von *EKUPAC* erstellten Analysen, Studien, erarbeiteten Strategien, umgestalteten Geschäftsabläufen, neuen bzw. geänderten Geschäfts-Kundenverbindungen etc. nur für interne Zwecke gestattet. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung/ Vereinbarung mit *EKUPAC*.
2. *EKUPAC* bleibt das Recht vorbehalten, die von ihr erstellten Leistungen – ohne jede Beschränkung gegenüber dem AG – weiterhin zu nutzen und zu verwerten.

§ 10 Erfindungen

1. Vorbehaltlich § 9 stehen die Rechte an Erfindungen, die von *EKUPAC* oder dessen Mitarbeitern im Rahmen der Leistungserbringung gemacht werden, *EKUPAC* zu. Rechte an Erfindungen des AG bzw. seiner Mitarbeiter stehen dem AG zu. Soweit für die Durchführung und Erfüllung des Vertrages erforderlich, gewähren sich die Vertragspartner einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen an den Erfindungen, sowie hinsichtlich hierfür erteilter Schutzrechte eine ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
2. Sowohl *EKUPAC* als auch der AG haben das Recht, Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der Vertragsparteien gemacht wurden, zu verwerten, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn leisten zu müssen.
3. Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn Unternehmen direkt oder indirekt, finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisungen an die Geschäftsleitung oder durch Stimmrechtsausübung einen wesentlichen Einfluss ausüben können.
4. Soweit eine Vertragspartei ein Verfahren zur Erlangung

von Schutzrechten betreibt, ist die andere Vertragspartei im erforderlichen Rahmen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 11 Gewährleistung

1. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

1. *EKUPAC* haftet nur für Schäden, die durch *EKUPAC*, Vertragspartner oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für dem AB entgangenen Gewinn, beim AG nicht eingetretener Einsparungen, mittelbaren Schäden und Mangelfolgeschäden.
4. Die Ansprüche gegen *EKUPAC* verjähren nach sechs Monaten.

§ 13 Sonstiges

1. Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der AG der schriftlichen Einwilligung von *EKUPAC*.
2. Eine Aufrechnung kann der AG nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
3. Gegen Ansprüche von *EKUPAC* kann der AG ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.
4. Der AG verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar, Erfüllungsgehilfen von *EKUPAC* abzuwerben und ein Anstellungsverhältnis und/oder sonstige vertragliche Beziehungen zu begründen und/oder auf sonstige Weise sich das Know-how und/oder die Arbeitsleistung des Mitarbeiters/ Partners zu sichern. Diese Verpflichtung gilt während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung für die Dauer von zwei Jahren. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der AG unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von € 35.000,- (fünfunddreißig/000) zu zahlen.
5. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat *EKUPAC* an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
2. Nach dem Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat *EKUPAC* alle Unterlagen herauszugeben, die der AG, oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien, sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der AG die Originale erhalten hat.
3. Die Pflicht von *EKUPAC* zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an den AG, im Übrigen drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz von *EKUPAC* ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Sitz, oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung *EKUPAC* nicht bekannt ist.